

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk
und der Gruppe der PDS
— Drucksache 13/8419 —**

Kindschaftsrechtsreform und Kindesunterhalt

Die Bundesregierung verbindet mit der Reform des Kindschaftsrechts die Erwartung, daß sich mit der vorgesehenen Stärkung von Väterrechten die Zahlungsbereitschaft des Unterhaltsverpflichteten (in der Regel des Vaters) grundsätzlich verbessert.

1. Auf welche wissenschaftlichen Untersuchungsergebnisse oder sonstigen Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung bei ihrer in der Antwort auf die Kleine Anfrage zum Unterhaltsvorschuß formulierten Auffassung, daß „durch das – derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche – Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts mit der Stärkung der Rechte der Väter von nichtehelichen Kindern sowie der verbesserten Teilhabe beider Elternteile an der Entwicklung der Kinder nach der Scheidung (gemeinsame Sorge) die Motivation für leistungsfähige unterhaltpflichtige Elternteile zur (freiwilligen) Unterhaltsleistung erhöht wird“ (Drucksache 13/7573, S. 8)?

In mehreren sozialwissenschaftlichen Studien, insbesondere auch in der Studie von Maccoby/Mnookin (Die Schwierigkeiten der Sorgerechtsregelung, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1995, 1, 6 m. w. N.) wird aufgezeigt, daß ein enger Zusammenhang zwischen der Zahlungsmoral und dem Maß an Kontakt zwischen dem Vater und seinen Kindern besteht: „In den Fällen, in denen die Kinder bei der Mutter wohnten, war die Wahrscheinlichkeit, daß der Vater seiner Pflicht zur Unterhaltszahlung nachkommen würde, dann weitaus geringer, wenn er seine Kinder nicht regelmäßig sah.“ (Maccoby/Mnookin, a. a. O.). Ein Ziel der Kindschaftsrechtsreform ist es, den Kindern den Kontakt zu beiden Eltern zu erhalten. Deshalb wird in Zukunft auch der nicht mit der Mutter des Kindes verheiratete Vater ein Umgangsrecht erhalten. Der Kontakt zwischen dem Kind und dem unterhaltpflichtigen Elternteil kann dabei auch von der Regelung der elterlichen Sorge

abhangen. So ergaben etwa die Untersuchungen von Balloff/Walter (Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall?, FamRZ 1990, 445, 451), Gründel (Gemeinsames Sorgerecht, Freiburg 1995, S. 67) und Wallerstein/Blakeslee (deutscher Titel: „Gewinner und Verlierer“, München 1989, S. 320f.), daß Kontaktabbrüche bei gemeinsamer Sorge die Ausnahme waren. Die Bundesregierung hat die Ergebnisse aller vorgenannten Untersuchungen mit Vorsicht bewertet und im Regierungsentwurf betont, daß die Vorteile der gemeinsamen Sorge heute eher in einer längerfristigen Bewußtseinsänderung gesehen werden: Die Kinder haben nicht das Gefühl, einen Elternteil zu verlieren und die Väter fühlen sich von der Verantwortung für ihre Kinder nicht länger ausgeschlossen (Drucksache 13/4899 S. 63). Zu dieser Einschätzung kommen im übrigen auch die Autoren der eingangs erwähnten Studie (a. a. O. S. 13). Auch in der zitierten Beantwortung der Kleinen Anfrage wird lediglich von der Motivation zu Unterhaltsleistungen gesprochen.

2. Hat die Bundesregierung die Ergebnisse der Langzeituntersuchungen von Eleanor E. Maccoby (Stanford) und Robert H. Mnookin (Harvard) aus den USA zur Kenntnis genommen, bei denen festgestellt wurde, daß das gemeinsame Sorgerecht u. a. hinsichtlich der Höhe und der Häufigkeit der Unterhaltszahlungen durch den Zahlungsverpflichteten (in der Regel der Vater) zu keiner Veränderung geführt hat?

Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung dieses Untersuchungsergebnis, das zu der von ihr formulierten Annahme, daß eine auf die Stärkung von Väterrechten begrenzte Reform zu einer Verbesserung bei den Unterhaltsleistungen führt, im Widerspruch stehen dürfte?

Welche Schlußfolgerungen ergeben sich daraus für die geplante Kindschaftsrechtsreform in der Bundesrepublik Deutschland?

Die Bundesregierung hat die genannte Studie zur Kenntnis genommen und im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Drucksache 13/4899 S. 63) die Ergebnisse erörtert. Auf die Beantwortung zu Frage 1 wird verwiesen.

Zur Fragestellung ist anzumerken, daß die Bundesregierung mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts keine „auf die Stärkung von Väterrechten begrenzte Reform“ vorgeschlagen hat. Wegen der Reformziele und der Umsetzung dieser Ziele wird auf den Regierungsentwurf verwiesen, dem der federführende Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 26. Juni 1997 – nach Maßgabe seiner Beschußempfehlung – mit großer Mehrheit zugestimmt hat.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, derzufolge es sich „auch beim gemeinsamen Sorgerecht ... von selbst (versteht), daß ein Elternteil schwerpunktmäßig die Betreuung der Kinder übernimmt, während der nichtbetreuende Elternteil je nach Alter der Kinder zumindest für den Kindesunterhalt sorgen muß...“ (vgl. Brief der Arbeitsgruppe Recht, Petition und Geschäftsordnung der Fraktion der CDU/CSU an das Berliner Bündnis „Gemeinsames Sorgerecht? Ja, auf Wunsch beider Eltern. Nicht als Regelfall!“)?

Wenn ja, worin unterscheidet sich nach Auffassung der Bundesregierung in der Praxis dann das gemeinsame vom alleinigen Sorgerecht mit geregeltem Umgangsrecht?

Wie sich die Praxis der gemeinsamen elterlichen Sorge gestaltet, wird von verschiedenen Faktoren abhängen, z. B. dem Alter der Kinder und der Erwerbstätigkeit der Eltern. Es hat sich allerdings in der Vergangenheit in mehreren deutschen Studien zur gemeinsamen Sorge gezeigt, daß sich in der Mehrzahl der Fälle das Kind bei einem Elternteil gewöhnlich aufhält (Limbach, Die gemeinsame Sorge geschiedener Eltern in der Rechtspraxis, Köln 1989, S. 25; Balloff/Walter a. a. O. S. 451; Gründel a. a. O. S. 159).

Die gemeinsame elterliche Sorge verdeutlicht, daß Mutter und Vater in bezug auf ihr Kind auch nach Trennung und Scheidung Pflichten und Rechte haben. Auf die Ausführungen zu Frage 1 wird Bezug genommen.

4. Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung die Nichterfüllung der zwischen den Eltern vereinbarten bzw. vom Gericht festgesetzten Unterhaltsleistungen ein hinreichender Grund, um dem von einem Elternteil gestellten Antrag beim Familiengericht auf Abänderung des gemeinsamen Sorgerechts in das alleinige Sorgerecht stattzugeben?

Die Entscheidung des Familiengerichts setzt die Prüfung voraus, ob zu erwarten ist, daß die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entsprechen. In diese Prüfung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Dazu gehört auch die Bereitschaft der Eltern, weiterhin gemeinsam Verantwortung für das Kind zu tragen, was seinen Ausdruck auch in der Sorge für seinen Unterhalt findet.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333